Obwohl der Angeklagte Arbeiter ist, gehört er nicht zu den vorübergehend unter den Einfluß von faschistischen Provokateuren geratenen Angehörigen der Arbeiterklasse, sondern zu den eingefleischten Faschisten und Militaristen, die den demokratischen Staat stürzen wollen. Diese Absichten glaubte er am 17. Juni 1953 verwirklichen zu können; hierauf waren alle seine Handlungen an diesem und dem folgenden Tag gerichtet. Sowohl vor dem Volkspolizeikreisamt als auch im Betrieb gelang es ihm, sich an die Spitze der Aufrührer zu stellen und sich zu ihrem Wortführer zu machen. Bei beiden Gelegenheiten trieb er Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen, die Regierung und die Volkspolizei, von erheblicher Bedeutung. Er hat sich daher eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik schuldig gemacht. Die Handlungen des Angeklagten sind aber auch darauf gerichtet gewesen, Propaganda für den Nationalsozialismus zu machen, so daß sie auch den Tatbestand des Art. Ill AIII des Abschn. II der Kontrollratsdirektive Nr. 38 verwirklichen.

Im künftigen Verfahren wird das; Bezirksgericht Halle/Saale den Angeklagten ohne Wiederholung der Beweisaufnahme wegen eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III zu einer erheblich höheren Freiheitsstrafe als der bisher erkannten und zu den zwingend vorgeschriebenen Sühnemaßnahmen des Art. IX der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II zu verurteilen haben. Nach Ansicht des Obersten Gerichts ist eine Freiheitsstrafe von fünf bis sechs Jahren Zuchthaus angemessen, auf die gemäß § 219 Abs. 2 StPO die gesamte in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft anzurechnen sein wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 353, 358 StPO, gez. Möbius gez. Dr. Löwenthal gez. Schilde